

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 35 vom 30. August 2005

Der Petitionsausschuss hat am 30. August 2005 die nachstehend aufgeführten zehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/103

Gegenstand: Verbot von Rodeoveranstaltungen

Begründung: Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an die Länderparlamente weitergeleiteten Petition setzt sich für ein bundesweites Verbot von Rodeoveranstaltungen ein. Sie rügt die unterschiedliche Entscheidungspraxis der jeweils zuständigen Länderbehörden. Ein bundesweites Verbot von Rodeoveranstaltungen bedeute Rechtssicherheit und erhöhten Tierschutz. Die Rodeoveranstalter versuchten durch neue Strategien und weitere tierquälerische Ausführung der Veranstaltungen, die Nachfrage zu vergrößern. Ein weiteres Problem stellten die so genannten Rangerodeos und Rodeokurse dar. Hier könne jede Art von Rodeodisziplin stattfinden. Nach ihren Erfahrungen erscheine es möglich, dass die Amtstierärzte, die zur Genehmigung von Rodeoveranstaltungen vorgelegten Dokumente nicht gründlich studierten.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Freien Hansestadt Bremen sind bislang keine Rodeoveranstaltungen angezeigt oder durchgeführt worden. Deshalb liegen keine eigenen Erfahrungen zu diesem Thema vor. Generell gibt das Tierschutzgesetz eine Handhabung, tierschutzwidriges und tierschutzquälerisches Verhalten zu unterbinden und zu ahnden. Die Einhaltung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes muss im Einzelfall von der zuständigen Behörde beurteilt werden, die dann entsprechende Anordnungen treffen und Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zur Anzeige bringen kann.

Für das von der Petentin geforderte generelle Verbot von Rodeoveranstaltungen, das in das Tierschutzgesetz aufgenommen werden müsste, sind die Länder nicht zuständig. Weil das Tierschutzgesetz von den Landesbehörden umgesetzt wird, ist zwangsläufig eine Vielzahl von Veterinärämtern mit den entsprechenden Genehmigungs- und Untersagungsverfahren befasst. Außerdem unterliegt jede Veranstaltung wegen der örtlichen Verhältnisse oder der geplanten Darbietungen einer Einzelbewertung.

Schlechte Lichtverhältnisse bei Abend- und Nachtveranstaltungen, die zu einer Verletzungsgefahr der Tiere und schlechten Kontrollmöglichkeiten des Gesundheitszustandes der Tiere führen können sowie eine für die Tiere nicht zumutbare Geräuschkulisse und tierschutzwidriger Umgang sind auch nach Auffassung des Petitionsausschusses zu beklagen. Es handelt sich jedoch nicht um Umstände, die speziell bei Rodeoveranstaltungen, sondern auch bei anderen Pferdesportveranstaltungen gegeben sein können. Die zuständigen Behörden haben im Einzelfall zu prüfen, ob die äußeren Verhältnisse der Veranstaltung oder der Umgang mit den Tieren tierschutzwidrig ist.

Die tierärztliche Vereinigung für Tierschutz hat zwischenzeitlich der Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft für den gesundheitlichen Verbraucherschutz ein Gutachten über Rodeoveranstaltungen in der Bundesrepublik unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten zur Verfügung gestellt. Sie hält es für angemessen, Rodeoveranstaltungen nur noch mit der Auflage des Verbots von Flankengurt und Sporen zu erlauben. Das Bullenreiten und „Wild-Horse-Race“ sollen danach generell nicht mehr zugelassen werden. Zu diesem Gutachten liegen widersprechende Gutachten/Stellungnahmen von Veterinärmedizinern vor. Demnach ist die Diskussion über die tierschutzrechtliche Bewertung einzelner Disziplinen der Rodeoveranstaltungen auf der Fachebene noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund bleibt die Einzelfallprüfung für die durch den Tierschutz jeweils zuständigen Behörden weiterhin unerlässlich.

Eingabe-Nr.: L 16/125

Gegenstand: Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Begründung: Der Petent begehrt Hilfe des Petitionsausschusses bei einem Wiederaufnahmeverfahren und der Aufklärung eines Sachverhalts sowie Rehabilitation und finanzielle Entschädigung. Er trägt vor, wegen falscher Eintragungen im Bundeszentralregister, die auf fehlerhaftes Verhalten der Staatsanwaltschaft zurückzuführen seien, sei ihm die Fahrerlaubnis entzogen worden. Mittlerweile sei das Bundeszentralregister berichtigt und die Eintragungen gestrichen. Er habe mehrere Monate gebraucht, um seinen Führerschein zurückzubekommen. Außerdem habe er dafür einiges an Geld aufgewandt. Wegen der falschen Verurteilung habe er einen Wiederaufnahmeantrag gestellt. Er wolle sicherstellen, dass in diesem Verfahren keine Fehler gemacht oder Akten manipuliert würden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hat er den Petenten angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petenten wurde mit rechtskräftigem Strafbefehl die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperre für die Wiedererteilung verhängt. Etwaige Vorstrafen haben dafür keine Rolle gespielt. Eine Fahrerlaubnisanziehung ist vielmehr die Folge von Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr. Diese rechtfertigen nämlich die Annahme des Gerichts, dass der Täter ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist.

Der Petent irrt, wenn er annimmt, die Fahrerlaubnisentziehung sei Folge einer in früheren Verfahren festgestellten Schuldunfähigkeit. Die erfolgte Verurteilung zeigt gerade, dass Staatsanwaltschaft und Gericht von der Schuldfähigkeit des Petenten ausgegangen sind. Anderenfalls hätten sie ein Sicherungsverfahren in Gang gesetzt mit dem Ziel, dem Petenten die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Anhaltspunkte dafür, dass das Bundeszentralregister des Petenten falsch gewesen und dieser Umstand von der Staatsanwaltschaft herbeigeführt worden sein könnte, liegen nicht vor. Im Rahmen der An-

hörung hat der Petent vielmehr selbst eingeräumt, es habe einige Vorfälle gegeben und möglicherweise seien Ermittlungsverfahren gegen ihn gelaufen. Der Umstand, dass jetzt keine Eintragungen mehr im Bundeszentralregister für den Petenten vermerkt sind, lässt sich darauf zurückführen, dass Eintragungen nach dem Ablauf gewisser Fristen getilgt werden. Die Annahme des Petenten, Eintragungen wegen Schuldunfähigkeit würden nicht gelöscht, ist falsch.

Der Petitionsausschuss kann den Petenten auch nicht in dem Verfahren zur Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens unterstützen. Wegen der Unabhängigkeit der Gerichte ist dem Petitionsausschuss jede Einflussnahme auf laufende Verfahren untersagt.

Eingabe-Nr.: L 16/126

Gegenstand: Änderung des Friedhofs- und Bestattungsrechts

Begründung: Der Petent regt an, im Rahmen der Neuordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens auch Bestattungen in senkrechter oder sitzender Position zuzulassen. Seiner Ansicht nach könnten Privathaushalte so viel Geld sparen. Außerdem würde dem Platzmangel auf Friedhöfen entgegengewirkt. Darüber hinaus regt der Petent an, bei einer Aufhebung des Friedhofszwangs auch zuzulassen, die Asche Verstorbener unter Fußballplätzen beizusetzen. So stünden den Vereinen gegebenenfalls neue Finanzierungsmöglichkeiten offen. Außerdem würden zusätzliche Freiräume für selbstbestimmte Entscheidungen mündiger Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen wird zurzeit eine grundsätzliche Reform des Bestattungswesens vorbereitet. Ziel ist die Anpassung bestehender Rechtsgrundlagen an sich wandelnde gesellschaftliche Rahmenbedingungen und zugleich eine generelle Reduzierung bürokratischer Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger. Die Bürgerschaft (Landtag) hat in einer ihrer letzten Sitzungen die Eckpunkte einer Novellierung des Bestattungswesens beschlossen.

Die vom Petenten vorgeschlagene Bestattung in senkrechter oder sitzender Position lässt sich in Bremen auf vielen Grabfeldern wegen der hohen Grundwasserstände nicht realisieren. Die Verwesung würde dadurch beeinträchtigt. Außerdem ist diese Form der platzsparenden Erdbestattung nicht erforderlich, weil in Bremen ein Platzmangel für Erdbestattungen nicht feststellbar ist. Die Zahl der Erdbestattungen ist seit längerer Zeit rückläufig. Außerdem finden bereits über zwei Drittel der Beerdigungen als Urnenbestattungen statt.

Nach der gegenwärtigen Beschlusslage soll auf den Friedhofszwang nicht generell verzichtet werden. Auf vorhandenen Friedhöfen sollen – wo möglich – Areale mit Baumbestand als künftige „Baumgräber“ ausgewiesen werden. Die vom Petenten angeregte Urnenbeisetzung unter nicht mehr genutzten Fußballplätzen kann der Petitionsausschuss nicht unterstützen, weil das Pietätsgefühl vieler Bürgerinnen und Bürger dem entgegen steht. Der Beisetzungsort soll insbesondere auch ein Platz zum Innehalten für die Angehörigen sein. Diese Voraussetzungen erfüllt ein Fußballplatz nicht.

Eingabe-Nr.: L 16/128

Gegenstand: Verlegung in die JVA Bremen

Begründung: Der Petent möchte erreichen, den Rest seiner Freiheitsstrafe in der JVA Bremen zu verbüßen. Er trägt vor, um seine Familie zu erhalten, müsse ihm die Gelegenheit gegeben werden, sich mehr um

seine Frau und seine Kinder zu kümmern. Die räumliche Trennung führe außerdem zu gesundheitlichen Problemen bei ihm und seiner Familie.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auf einen Umverlegungsantrag des Petenten hat die Justizvollzugsanstalt Bremen bereits im letzten Jahr erklärt, aufgrund der Belegungssituation sei es nicht möglich, den Petenten in den Vollzug nach Bremen zu übernehmen. Daran hat sich nichts geändert. Eine Verlegung des Petenten ist nur im Wege eines Gefangenaustausches möglich. Bislang ist ein solcher nicht zustande gekommen, weil das Justizministerium des Bundeslandes, in dem der Petent seine Haftstrafe verbüßt, die Übernahme des tauschwilligen bremischen Gefangenen abgelehnt hat. Der Senator für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, er werde sofern ihm ein weiterer Umverlegungswunsch eines bremischen Gefangenen bekannt werde, das betreffende Justizministerium wiederum informieren, damit der Petent berücksichtigt werden könne.

Eingabe-Nr.: L 16/129

Gegenstand: Prozesskostenhilfe

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass das Amtsgericht seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe im Rahmen eines Unterhaltsverfahrens abgelehnt hat. Er trägt vor, wegen des zu geringen Selbstbehalts laufe er Gefahr, sich mehr und mehr zu verschulden.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auf Grund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Der Petent hat förmliche Rechtsbehelfe gegen den ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss ergriffen. Die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts bleibt abzuwarten.

Eingabe-Nr.: L 16/131
L 16/139

Gegenstand: Haftbedingungen

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass seine Eingaben und Beschwerden an die Justizverwaltung nicht bearbeitet würden. Außerdem rügt er die finanzielle Beteiligung der Häftlinge an den Stromkosten und an den Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente, die Verschlechterung des Essens sowie die Nichtweiterleitung unfrankierter Briefe. Er trägt vor, die Erhebung von Kosten für die Benutzung von Strom erfolge ohne gesicherten Nachweis. Erforderlich sei deshalb, für jeden Häftling einen Stromzähler anzubringen. Gefangene, denen keine Arbeitsmöglichkeit geboten werde, seien finanziell nicht in der Lage, sich an den Kosten für Medikamente und Strom zu beteiligen. Darüber hinaus rügt er die fehlende Insassenvertretung, Schimmelbefall in den Duschen und fehlende Resozialisierung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung, eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile sind alle vom Petenten benannten Dienstaufsichtsbeschwerden beschieden worden. Die lange Verfahrensdauer in einem Fall ist auf ein Versehen der Justizvollzugsanstalt zurückzuführen.

Verschreibungspflichtige Medikamente erhalten die Gefangenen kostenlos. Nichtverschreibungspflichtige Medikamente können Sie auf schriftliche Empfehlung des Anstaltsarztes beantragen, wenn sie über ausreichend Haus- oder freigegebenes Eigengeld verfügen. Diese Regelung entspricht den Forderungen des Landesrechnungshofes sowie dem gesetzlich festgeschriebenen Angleichungsgrundsatz, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden soll.

Dem vorgenannten Angleichungsgrundsatz dient auch die Beteiligung der Gefangenen an den Kosten des Vollzuges die durch den Besitz und Betrieb von Elektrogeräten entstehen. Soweit für die Beteiligung nicht auf den jeweiligen Verbrauch abgestellt, sondern eine pauschale Gebühr erhoben wird, wird diese Handhabung von bremischen Gerichten als rechtmäßig angesehen. Dem schließt sich der Petitionsausschuss an. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die vom Petenten vorgeschlagene Installation eines Stromzählers pro Häftling nicht nur einen hohen Aufwand darstellt, sondern auch erhebliche Kosten für Anschaffung und Betrieb verursacht.

Nach Auffassung des Ausschusses ergibt sich aus dem Strafvollzugsgesetz keine Pflicht, unfrankierte Briefe weiterzuleiten, wenn Gefangene genügend Eigenmittel haben, um Briefmarken zu kaufen. Auch hier gilt der Angleichungsgrundsatz.

Die Insassenvertretung dürfte mittlerweile gewählt sein. Ursache für eine längere Vakanz war eine Neufassung der Wahlordnung.

Schimmelbildung in den Gemeinschaftsduschen ist ein Problem. Hier finden regelmäßige Inspektionen und soweit erforderlich, Sanierungsmaßnahmen statt.

Nach Angaben des Senators für Justiz und Verfassung ist das Essen in der Justizvollzugsanstalt trotz einer erforderlichen Kostenreduzierung von guter Qualität. Der Anstaltsarzt überprüfe regelmäßig die Wochenplanung des Essens. Außerdem gebe es Essensproben. Auch finde eine Überwachung durch das Gesundheitsamt statt.

Den Vorwurf der mangelnden Resozialisierung kann der Ausschuss nicht bestätigen. Dazu hat sich der Ausschuss bereits in früheren Petitionsverfahren des Petenten geäußert.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/27
L 16/30

Gegenstand: Vollzugslockerungen

Begründung: Der Senator für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, dem Petenten würden mittlerweile Vollzugslockerungen gewährt. Die Strafvollstreckungskammer plane weiterhin eine die Aussetzung des Strafrestes nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe.

Eingabe-Nr.: L 16/149

Gegenstand: Beitreibung von Gerichtskosten

Begründung: Der Petent wendet sich gegen eine angekündigte Zwangsvollstreckung wegen Gerichtskosten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt

sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Finanzen hat mitgeteilt, unter dem vom Petenten benannten Aktenzeichen weise das Konto keinen Sollbetrag auf. Vollstreckungsmaßnahmen stünden deshalb nicht an.

Der Senator für Justiz und Verfassung führt in seiner Stellungnahme aus, in einem Verfahren sei die Gerichtskostenrechnung aufgehoben worden. In den anderen vom Petenten erwähnten gerichtlichen Verfahren seien seine Anträge und Klagen erfolglos gewesen. Deshalb sei er von den Gerichten zur Kostentragung verpflichtet worden.